



**MINENTAUCHER e.V**  
**NEC ASPERA TERENT**

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Minentaucher“. Er soll in das Vereinsregister des AG Kiel eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung seiner ideellen, dem Minentaucherwesen dienende Ziele im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, insbesondere der Bestimmungen des §52Absatz2Ziffern10,13und23AO.

Diese sind im Einzelnen:

- a. Unterstützung und Betreuung der aktiven sowie ehemaligen Minentaucher und Minentaucher h.c., insbesondere im Einsatz,
- b. Betreuung der Hinterbliebenen gefallener, vermisster und verstorbener Kameraden / - innen
- c. Mitarbeit bei der Aufklärung von Vermisstenchicksälen,
- d. Förderung der Völkerverständigung zur Erhaltung des Weltfriedens,
- e. Mitarbeit an der Errichtung und Erhaltung von Soldatenfriedhöfen, Denk- und Mahnmalen,
- f. Arbeit an der Geschichte der deutschen Minentaucher, Unterstützung der Einrichtung und des Betriebs eines Minentauchermuseums,
- g. Förderung der weltweiten Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens Europas, insbesondere der Europäischen Minenabwehrverbände,
- h. Unterstützung der Weiterentwicklung des Minentaucherwesens im nationalen, europäischen und Bündnisrahmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r aktive, sowie ehemalige sowie h.c. Minentaucher/in werden.
  - b. Außerordentliches Mitglied kann werden wer den Verein und das Minentaucherwesen uneigennützig bei der Verwirklichung des Vereinszwecks oder materiell unterstützt. Die Mitgliederversammlung kann Einzelheiten in einer besonderen Ordnung für außerordentliche Mitglieder regeln.
  - c. Nur natürliche Personen können Mitglied werden.



## **MINENTAUCHER e.V**

### **NEC ASPERA TERENT**

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er den Antrag ab, so entscheidet – auf Anrufung des Antragstellers - über die Aufnahme die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Minentaucher e.V. als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktionen des Minentaucher e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Minentaucher e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Minentaucher e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Der Verein korrespondiert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem, und nur im Ausnahmefall auf postalischem Wege. Wer dem Verein seine e-mail-Anschrift mitteilt, erklärt sich zugleich damit einverstanden, dass der Verein mit ihm ausschließlich auf elektronischem Weg, und zwar an die jeweils dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift, korrespondiert.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus, bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Konsultation der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.



## **MINENTAUCHER e.V**

# **NEC ASPERA TERENT**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und bis zu 7 Vorstandsmitgliedern:
  1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Pressewart, Protokollführer, sowie fakultativ: 1. Beisitzer und 2. Beisitzer.
3. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, in jedem Falle bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll (wenn möglich) eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung aus. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,



## **MINENTAUCHER e.V**

### **NEC ASPERA TERENT**

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem oder schriftlichem Wege (s. § 5 Ziffer 3), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung wirksam nur dann beschlossen werden, wenn der Wortlaut der Satzungsbestimmung und der Wortlaut der zu beschließenden Änderung allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Versammlung schriftlich mitgeteilt worden ist.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung oder Stimmrechtsvollmacht sind unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen  
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
10. In besonderen Fällen können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Abhaltung eines solchen Verfahrens entscheidet der Vorstand. Solche Beschlüsse sind nur zulässig wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht. Der Vorstand hat über das Verfahren und dessen Ausgang alle Mitglieder elektronisch bzw. schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.



**MINENTAUCHER e.V**  
**NEC ASPERA TERENT**

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 100 % an die Stadt Eckernförde die es dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden hat. Der jeweilige Einheitsführer (z.Zt. Kompaniechef) der Minentaucherkompanie (bzw. einer Nachfolgeeinheit) ist beratend hinzuzuziehen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eckernförde, den 07.09.2013

*Minentaucher Vorstand*